

Ersteinst  
Dienstag, Donnerstag und Sonnabends.  
Abonnementpreis pro Quartal:  
Durch die Post bezogen 1 Mk. 25 Pf. excl. Bestellgebühr,  
frei in's Haus 1 Mk. 50 Pf.  
Abonnements werden von sämtlichen Post-Anstalten,  
Briefträgern u. den Agenten im Kreise angenommen.

# Weltower

Inserate  
werden in der Expedition:  
Berlin W., Potsdamer Straße 26/27,  
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus und den  
Agenturen im Kreise angenommen.  
Preis  
der einfachen Petitzeile ober deren Raum 20 Pf.

# Kreis-



# Blatt.

Expedition: Berlin W., Potsdamerstr. 26/27.

Fernsprech Anschluss: Amt VIII. Nr. 671.

Nr. 94.

Berlin Dienstag, den 9. August 1892.

36. Jahrg

## Nutliches.

Berlin, den 5. August 1892.

### Belanntmachung.

Die große Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Kreise ist zum Theil darauf zurückzuführen, daß bei dem Ausbruch oder dem Verdachte der Seuche Seitens der Besitzer und der sonstigen Anzeigepflichtigen nicht sofort nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren wird. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, auf die genaueste Befolgung der nachstehenden Bestimmungen hinzuweisen.

Jeder Besitzer oder dessen Vertreter, sowie alle diejenigen Personen, welche sich gewerbmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer und diejenigen, welche sich gewerbmäßig mit der Beseitigung, Verwerthung oder Verarbeitung thierischer Cadaver oder Bestandtheile beschäftigen, insbesondere aber auch die Herren Gemeindevorsteher sind verpflichtet, von dem Ausbruch oder dem Verdachte der Seuche sofort der zuständigen Polizeibehörde eine Anzeige zu machen, welche sodann ungehäuft behufs Herbeiführung der sachverständigen Feststellung des Seuchenausbruchs durch den beamteten Thierarzt an mich zu übermitteln ist. Auch an den Kreis- thierarzt direkt darf Anzeige erstattet werden, doch ist deshalb die Anzeige an die Polizeibehörde bzw. an mich in keinem Falle zu unterlassen. Bis zum Eintreffen des Kreis thierarztes, welcher seinerseits je nach dem Besande der Untersuchung die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anordnet, sind die verdächtigen Thiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fernzuhalten und ist überhaupt jeder Verkehr insbesondere auch derjenige des Gesundes verschiedener Geschlechter, welcher eine Verschleppung oder Weiterverbreitung der Seuche begünstigt, zu vermeiden oder wenigstens auf das Nothwendigste zu beschränken. Auch das Weggeben der Milch von kranken Thieren im rohen, ungekochten Zustande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genusse für Menschen oder Thiere ist verboten. Ebenso darf Dünger welcher während des Auftretens der Seuche im Stenchenstalle gelegen hat, auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, die von seuchenfreien Wiederkäuern und Schweinen aus anderen Gehöften betreten werden, nicht abgeladen und das Betreten des Seuchengehöftes durch fremde Wiederkäufer Seitens der Besitzer oder Vertreter nicht gestattet werden.

Schließlich bemerke ich noch zur Beseitigung vielfacher irrthümlich bestehender Ansichten, daß Entschädigungen für die an der Maul- und Klauenseuche gestorbenen Thiere nicht gemacht werden, ein Anspruch auf Entschädigung vielmehr nur dann besteht, wenn Nindvieh wegen Lungenseuche oder Verdachtes derselben auf polizeiliche Anordnung getödtet worden ist. Deshalb sind die an der Maul- und Klauenseuche verendeten Thiere unverzüglich dem Abdecker zu überliefern.

Die vielfach beobachtete ebenso belästigende wie gefährliche Ausbreitung der Cadaver bis zum Eintreffen des Kreis thierarztes ist völlig zwecklos. Sie ist nur dann geboten, wenn etwa Verdacht des Milzbrandes oder der Lungenseuche vorliegt.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher erlaube ich, gefälligst die vorstehenden Maßnahmen auf das Strengste zur Durchführung zu bringen und zu kontrolliren überhaupt Ihrerseits alles aufzubieten, was zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche beitragen kann. Insbesondere wollen auch die Herren Amtsvorsteher jeden Fall einer unterbliebenen oder verspäteten Anzeige bestrafen.

Der Landrath. Stubenrauch.

Aus Anlaß der drohenden Cholera Gefahr sind zu meinen Ministerium.

1. eine Belehrung über das Wesen der Cholera und über das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten,
2. eine Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera, und
3. Rathschläge an praktische Aerzte wegen Mitwirkung an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera ausgearbeitet worden.

In dem ich Ew. Hochgeboren anlegend 2 Exemplare eines Abdruckes dieser Ausarbeitungen zugehen lasse, erlaube ich Ew. Hochgeboren ergebenst, den gesammelten Inhalt derselben gefälligst sofort zu veröffentlichen und für ihre Befolgung alle Sorge zu tragen.

Gleichzeitig mache ich auf den diesseitigen Erlaß vom 14. Juli 1884 - M. 525 - betreffend Maßnahmen gegen die Cholera, mit dem Erwarten aufmerksam, daß insbesondere die in demselben angeordneten Aufgaben der Sanitätskommissionen überall und alsbald ernste Beachtung finden werden, sofern dies nicht schon geschehen ist.

Berlin, den 28. Juli 1892.  
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.  
J. A. Löwenberg.  
An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Grafen Sue de Graiz  
M. Nr. 6682. Hochgeboren zu Potsdam.

## I. Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten.

1. Der Ansteckungsstoff der Cholera befindet sich in den Ausleerungen der Kranken, kann mit diesen auf und in andere Personen und die mannigfachen Gegenstände gerathen und mit denselben verschleppt werden.

Solche Gegenstände sind beispielsweise Wäsche, Kleider, Speisen, Wasser, Milch und andere Getränke; mit ihnen allen kann, auch wenn an oder in ihnen nur die geringsten, für die natürlichen Sinne nicht wahrnehmbaren Spuren der Ausleerungen vorhanden sind, die Seuche weiter verbreitet werden.

2. Die Ausbreitung nach anderen Orten geschieht daher leicht zunächst dadurch, daß Choleraerkrankte oder krank gewesene Personen oder solche, welche mit denselben in Berührung gekommen sind, den bisherigen Aufenthaltsort verlassen, um vermeintlich der an ihm herrschenden Gefahr zu entgehen. Hier vor ist umso mehr zu warnen, als man bei dem Verlassen bereits angesteckt sein kann und man andererseits durch eine geeignete Lebensweise und Befolgung der nachstehenden Vorsichtsmaßregeln besser in der gewohnten Hauslichkeit, als in der Fremde und zumal auf der Reise, sich zu schützen vermag.

3. Jeder, der sich nicht der Gefahr aussetzen will, daß die Krankheit in sein Haus eingeschleppt wird, hüte sich, Menschen, die aus Choleraorten kommen, bei sich aufzunehmen. Schon nach dem Auftreten der ersten Cholerafälle in einem Orte sind die von daher kommenden Personen als solche anzusehen, welche möglicherweise den Krankheitskeim mit sich führen.

4. In Cholerazeiten soll man eine möglichst geregelte Lebensweise führen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß alle Störungen der Verdauung die Erkrankung an Cholera vorzugsweise begünstigen. Man hüte sich deswegen vor Allem, was Verdauungsstörungen hervorrufen kann, wie Uebermaß von Essen und Trinken, Genuß von sämmerlichen Speisen.

Ganz besonders ist alles zu vermeiden, was Durchfall verursacht oder den Magen verdirbt. Tritt dennoch ein Durchfall ein, dann ist so früh wie möglich ärztlicher Rath einzuziehen.

5. Man genieße keine Nahrungsmittel, welche aus einem Hause stammen, in welchem Cholera herrscht.

Solche Nahrungsmittel, durch welche die Krankheit leicht übertragen werden kann, z. B. Obst, Gemüse, Milch, Butter, frischer Käse, sind zu vermeiden oder nur in gekochtem Zustande zu genießen. Insbesondere wird vor dem Gebrauch ungekochter Milch gewarnt.

6. Alles Wasser, welches durch Roth, Urin, Küchenabgänge oder sonstige Schmutzstoffe verunreinigt sein könnte, ist strengstens zu vermeiden. Verdächtig ist Wasser, welches aus dem Untergrunde bewohnter Orte entnommen wird, ferner aus Stümpfen, Teichen, Wasserläufen, Flüssen, weil sie in der Regel unreine Zuflüsse haben. Als besonders gefährlich gilt Wasser, das durch Auswurfstoffe von Choleraerkrankten in irgend einer Weise verunreinigt ist. In Bezug hierauf ist die Aufmerksamkeit vorzugsweise dahin zu richten, daß die vom Reinigen der Gefäße und beschmutzter Wäsche herrührenden Spülwasser nicht in die Brunnen und Gewässer, auch nicht einmal in deren Nähe gelangen. Den besten Schutz gegen Verunreinigung des Brunnenwassers gewähren eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe desselben getrieben sind (abestimmte Brunnen).

7. Ist es nicht möglich, sich ein unverdächtiges Wasser zu beschaffen, dann ist es erforderlich, das Wasser zu kochen und nur gekochtes Wasser zu genießen.

8. Was hier vom Wasser gesagt ist, gilt aber nicht allein vom Trinkwasser, sondern auch von allem zum Hausgebrauch dienenden Wasser, weil im Wasser befindliche Krankheitsstoffe auch durch das zum Spülen der Küchengeräthe, zum Reinigen und Kochen der Speisen, zum Waschen, Baden u. s. w. dienende Wasser dem menschlichen Körper zugeführt werden können.

Ueberhaupt ist dringend vor dem Glauben zu warnen, daß das Trinkwasser allein als der Träger des Krankheitsstoffes anzusehen sei, und daß man schon vollkommen geschützt sei, wenn man nur untadelhaftes Wasser oder nur gekochtes Wasser trinkt.

9. Jeder Choleraerkrankte kann der Ausgangspunkt für die weitere Ausbreitung der Krankheit werden und es ist deswegen rathsam, die Kranken, soweit es irgend zugänglich ist, nicht im Hause zu pflegen, sondern einem Krankenhaus zu übergeben. Ist dies nicht ausführbar, dann halte man wenigstens jeden unnötigen Verkehr vom Kranken fern.

10. Es besuche Niemand, den nicht seine Pflicht dahinführt, ein Cholerahaus. Ebenso besuche man zur Cholerazeit keine Orte, wo größere Anhäufungen von

Menschen stattfinden (Jahrmärkte, größere Lustbarkeiten u. s. w.).

11. In Räumlichkeiten, in welchen sich Choleraerkrankte befinden, soll man keine Speisen oder Getränke zu sich nehmen, auch im eigenen Interesse nicht rauchen.

12. Da die Ausleerungen der Choleraerkrankten besonders gefährlich sind, so sind die damit beschmutzten Kleider und die Wäsche entweder sofort zu verbrennen oder in der Weise, wie es in der gleichzeitig veröffentlichten Desinfektions-Anweisung (II. 3 und 4) angegeben ist, zu desinficiren.

13. Man wache auch auf das Sorgfältigste darüber, daß Choleraausleerungen nicht in die Nähe der Brunnen oder der zur Wassernahme dienenden Flußläufe u. s. w. gelangen.

14. Alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet oder desinficirt werden können müssen in besonderen Desinfektionsanstalten mittelst heißer Dämpfe unschädlich gemacht oder mindestens sechs Tage lang außer Gebrauch gesetzt und an einem trockenen, möglichst sonnigen, luftigen Orte aufbewahrt werden.

15. Diejenigen, welche mit den Choleraerkrankten oder dessen Bett und Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die Hände alsbald desinficiren (II. 2 der Desinfektionsanweisung). Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Verunreinigung mit den Ausleerungen des Kranken stattgefunden hat. Ausdrücklich wird noch gewarnt, mit ungerinigten Händen Speisen zu berühren oder Gegenstände in den Mund zu bringen, welche im Krankenzimmer verunreinigt sein können, z. B. Tz- und Trinkgeschirr, Cigarren.

16. Wenn ein Todesfall eintritt, ist die Leiche sobald als irgend möglich aus der Behausung zu entfernen und in ein Leichenhaus zu bringen. Kann das Waschen der Leiche nicht im Leichenhause vorgenommen werden, dann soll es überhaupt unterbleiben.

Das Leichenbegängniß ist so einfach als möglich einzurichten. Das Gesolge betrete das Sterbehause nicht und man betheilige sich nicht an Leichenfestlichkeiten.

17. Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Gebrauchsgegenstände von Choleraerkrankten oder Leichen dürfen unter keinen Umständen in Benutzung genommen oder an Andere abgegeben werden, ehe sie desinficirt sind. Kamentlich dürfen sie nicht undesinficirt nach anderen Orten verschickt werden.

Den Empfängern von Sendungen, welche derartige Gegenstände aus Choleraorten enthalten, wird dringend gerathen, dieselben sofort womöglich einer Desinfektionsanstalt zu übergeben oder unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln selbst zu desinficiren.

Choleraerkrankte soll nur dann zur Reinigung angenommen werden, wenn dieselbe zuvor desinficirt ist.

18. Andere Schutzmittel gegen Cholera, als die hier genannten, kennt man nicht und es wird vom Gebrauch der in Cholerazeiten regelmäßig angepriesenen medikamentösen Schutzmitteln (Cholera-Schnaps etc.) abgerathen.

## II.

### Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera.

1. Als Desinfektionsmittel sind anzuwenden:

1. Kalkmilch.  
Zur Herstellung derselben wird ein Liter zerkleinerten reinen gekauten Kalks, sogenannter Fettkalk, mit 4 Litern Wassers gemischt und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa  $\frac{2}{3}$  Liter in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgelassen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäße aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

2. Chloralkali.  
Der Chloralkali hat nur dann eine ausreichende desinficirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist. Die gute Beschaffenheit des Chloralkalis ist an dem starken, dem Chloralkali eigenthümlichen Geruch zu erkennen.

Es wird entweder untermischt in Pulverform gebraucht oder in Lösung. Letztere wird dadurch erhalten, daß 2 Theile Chloralkali mit 100 Theilen kalten Wassers gemischt und nach dem Absetzen der ungelösten Theile die klare Lösung abgeseigt wird.

3. Lösung von Kaliseife (sogenannter Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife).  
3 Theile Seife werden in 100 Theilen heißen Wassers gelöst (z. B. ein halbes Kq. Seife in 17 Litern Wasser).

4. Lösung von Carbonsäure.  
Die rohe Carbonsäure löst sich nur unvollkommen und ist deswegen ungeeignet.

Zur Verwendung kommt die sogenannte 100 prozentige Carbonsäure des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst.

Man bereitet sich die unter Nr. 3 beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Carbonsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen. Diese Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinficirend als einfache Lösung von Kaliseife. Soll Carbonsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist, als die sogenannte 100prozentige Carbonsäure, so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig; es genügt dann einfaches Wasser.

5. Dampfapparate.  
Geeignet sind sowohl solche Apparate, welche für strömenden Wasserdampf bei 100° C. eingerichtet sind, als auch solche, in welchem der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter  $\frac{1}{10}$  Atmosphäre) zur Verwendung kommt.

6. Siedehitze.  
Die zu desinficirenden Gegenstände werden mindestens eine halbe Stunde lang mit Wasser gekocht. Das Wasser muß während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedecken.

### II. Anwendung der Desinfektionsmittel.

1. Die flüssigen Abgänge der Choleraerkrankten (Erbrochenes, Stuhlgang) werden möglichst in Gefäßen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch (I. Nr. 1) gemischt. Diese Mischung muß mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf.

Zur Desinfektion der flüssigen Abgänge kann auch Chloralkali (I. Nr. 2) benutzt werden. Von demselben sind mindestens 2 gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform auf  $\frac{1}{2}$  Liter der Abgänge hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 15 Minuten beseitigt werden.

2. Hände und sonstige Körperteile müssen jedesmal, wenn sie durch die Berührung mit inficirten Dingen (Ausleerungen des Kranken, beschmutzte Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit Chloralkalilösung (I. Nr. 2) oder mit Carbonsäurelösung (I. Nr. 4) desinficirt werden.

3. Bett- und Leibwäsche, sowie andere Kleidungsstücke, welche gewaschen werden können, sind sofort, nachdem sie beschmutzt sind, in ein Gefäß mit Desinfektionsflüssigkeit zu stecken. Die Desinfektionsflüssigkeit besteht aus einer Lösung von Kaliseife (I. Nr. 3) oder Carbonsäure (I. Nr. 4). In dieser Flüssigkeit bleiben die Gegenstände und zwar in der ersten mindestens 24 Stunden, in der letzteren mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt werden.

Wäsche u. s. w. kann auch in Dampfapparaten sowie durch Ausfischen desinficirt werden. Aber auch in diesem Falle muß sie zunächst mit einer der genannten Desinfektionsflüssigkeiten (I. 3 oder 4) stark angefeuchtet und in gut schließenden Gefäßen oder Beuteln verpackt, oder in Tücher welche ebenfalls mit Desinfektionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden damit die mit dem Hantiren der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfektion verbundene Gefahr verringert wird. Auf jeden Fall muß derjenige, welcher solche Wäsche u. s. w. berührt hat, seine Hände in der unter II. Nr. 2 angegebenen Weise desinficiren.

4. Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können sind in Dampfapparaten (I. 5) zu desinficiren.

Gegenstände aus Leder sind mit Carbonsäurelösung (I. 4) oder Chloralkalilösung (I. 2) abzureiben.

5. Holz- und Metalltheile der Möbel, sowie ähnliche Gegenstände werden mit Lappen sorgfältig und wiederholt abgerieben, die mit Carbonsäure- oder Kaliseifenlösung (I. 4 oder 3) befeuchtet sind. Ebenso wird mit dem Fußboden von Krankenzimmern verfahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Der Fußboden kann auch durch Bestreichen mit Kalkmilch (I. 1) desinficirt werden, welche frühestens nach 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt wird.

6. Die Wände der Krankenzimmer, sowie Holztheile, welche diese Behandlung vertragen, werden mit Kalkmilch (I. 1) getüncht. Nach geschehener Desinfektion sind die Krankenzimmer, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenutzt zu lassen und reichlich zu lüften.

7. Durch Cholera-Ausleerungen beschmutzter Erdboden, Pflaster, sowie Muffen, in welche verdächtige Abgänge gelangen, werden durch reichliches Uebergießen mit Kalkmilch (I. 1) desinficirt.

8. In Abtritte wird täglich in jede Sitzöffnung ein Liter Kalkmilch (I. 1) gegossen. Tonnen, Kübel und dergleichen, welche zum Auffangen des Koths in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch (I. 1) außen und innen zu bestreichen.

Die Sitzbretter werden durch Abwaschen mit Kaliseifenlösung (I. 3) gereinigt.

9. Wo eine genügende Desinfektion in der bisher angegebenen Weise nicht ausführbar ist (z. B. bei Postkutschwagen Federbetten in Ermangelung eines Dampfapparats, auch bei anderen